

Zum Bekleidungsreglement

Autor(en): **Möhr, L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **72=92 (1926)**

Heft 6

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-5396>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zum Bekleidungsreglement.

Von Oberleutnant *L. Möhr*, Adj. Geb. I.-Bat. 36, Chur.

Unter dem Titel „Tagesfragen“ wird in der Allgemeinen Schweiz. Militärzeitung, Nr. 4, berichtet, daß ein neues Bekleidungsreglement demnächst vom Militärdepartement herausgegeben werde. Es wäre zu wünschen, daß darin unter anderem die Frage der *Windjacken* geregelt würde. Im Arbeitsausschuß der Schweiz. Offiziers-Gesellschaft kam diese Frage im November 1923 auch zur Sprache. Allgemein wurden die Vorzüge dieses Bekleidungsmittels anerkannt, aus finanziellen Gründen aber die Anschaffung vom Bunde vorläufig abgelehnt. Dem gegenwärtigen Zustande sollte auf alle Fälle ein Ende gemacht werden. Höhere Offiziere tragen Windjacken in allen Farben und Größen; in einer Einheit werden sie offiziell gestattet, in einer andern dagegen verboten. Diese ungleiche Behandlung erregt Unzufriedenheit. Ein zweckmäßiges Modell sollte bestimmt und dann in das Bekleidungsreglement aufgenommen und gestattet werden. — Dies nicht nur für Offiziere, sondern auch für die Telephonpatrouillen und die Truppen des Nachrichtendienstes. Für diese ist der Kaput beim Linienbau und Meldedienst zu hinderlich und, wenn einmal durchnäßt, zu schwer. Diese Spezialisten würden die Windjacke selbst beschaffen¹⁾, umsomehr als diese Leute meistens bereits im Besitze dieses Bekleidungsmittels für zivile und sportliche Zwecke sind. Sie wäre also nicht als Ersatz für den Kaput gedacht. Man verwehre der Windjacke, die sich als praktisch erwiesen hat und 1914/18 in den kriegführenden Armeen überall Verwendung fand, den Gebrauch in der Schweizerischen Armee nicht länger.

Es sei hier im Zusammenhange mit dem neuen Bekleidungsreglement auch noch kurz die *Schuhfrage* gestreift. Die Farbe des Schuhwerks muß eindeutig festgesetzt werden. Es sollte in Zukunft nicht mehr vorkommen, daß ein Offizier in gelben Stiefeln vor die Truppe tritt und ihr erklärt, daß es bei strenger Strafe verboten sei, gelbe Schuhe zu tragen!

Zur Rekrutierung.

Von *Walter Höhn*, stud. ing., Korp. Sch. Kp. 1/5, Zürich.

Die Anregung zu diesem Aufsatz gibt mir der Artikel von Herrn Hauptmann O. Frey in No. 1 dieses Jahrganges.

Wie Herr Hauptmann Frey die Forderungen skizziert, die der heutige Kampf an den Infanteriegruppenführer stellt, ist jedem rechten Infanteristen aus dem Herzen geschrieben.

¹⁾ Hiezu müssen wir ein großes ? setzen. Diese Lösung erscheint uns unannehmbar. — Redaktion.